

VERORDNUNG
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in
der Stadt Neustadt a.d.Aisch
(Plakatierungsverordnung)
vom 06.02.2019

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRs II S. 241) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen im gesamten Stadtgebiet (einschließlich der Ortsteile) Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt Neustadt a.d.Aisch zum Anschlag bestimmten und in der Anlage 1 aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Wahlplakate dürfen nur an den ausschließlich hierfür von der Stadt Neustadt a.d.Aisch sechs Wochen vor einer Wahl, einem Volksentscheid oder einem Bürgerentscheid aufgestellten Anschlagtafeln angebracht werden. Bei Volksbegehren können die Wahlplakate, deren Standorte vorher durch Einzelgenehmigung zugelassen werden, eine Woche vor Auslegung der Eintragungslisten aufgestellt bzw. angebracht werden. Dies gilt für die gesamte Dauer der Eintragsfrist. Die Standorte sind in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit nach dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern oder Bauzäunen angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Baugesetzbuches, der Bayerischen Bauordnung und der städtischen Baugestaltungssatzung bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung des § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Ebenfalls ausgenommen sind Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen oder von Religionsgemeinschaften an den Innenseiten von Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung des § 1 Abs. 2 ausgenommen sind Wahlplakate auf bis zu drei beweglichen Wahlplakatständern in den Stadtteilen Birkenfeld, Diebach, Eggensee, Herrnneuses, Hasenlohe, Kleinerlbach, Obernesselbach, Oberschweinach, Oberstrahlbach, Schauerheim, Schellert, Unternesselbach, Unterschweinach, Unterstrahlbach sowie im Gewerbegebiet „Kleinerlbach“. Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, dem Volksentscheid, dem Volksbegehren oder dem Bürgerentscheid entfernt werden.
- (3) Die Stadt Neustadt a.d.Aisch kann bei Veranstaltungen oder besonderen Ereignissen im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und der Antragsteller die Anschläge spätestens am Tag nach der Veranstaltung oder dem Ereignis wieder entfernt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 StVG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 zu besitzen in der Öffentlichkeit Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 mehr als drei Wahlplakatständer aufstellt oder die Ständer nicht innerhalb der Frist entfernt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 die Anschläge nicht spätestens am Tag nach der Veranstaltung oder dem Ereignis entfernt,
4. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 außerhalb der 6-Wochenfrist Wahlplakate aufstellt oder anbringt,
5. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 bei Volksbegehren außerhalb der angegebenen Frist Wahlplakate aufstellt oder anbringt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

**Anlage 1 zu § 1 Abs. 1
der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen
und Plakaten in der Stadt Neustadt a.d.Aisch**

Übersicht über die Anschlagtafeln

Stadtgebiet:

Anschlagtafel an der Straße "An den Herrenbergen" neben der Trafostation der Neustadtwerke bei der Einmündung der linken "Oberen Markgrafenstraße"

Anschlagtafel bei der Gabelung des Hampfergrundweges und der "Schnerrerauffahrt" südlich der Bahnlinie

Anschlagtafel an der Schlesienstraße bei der Kreuzung mit der Sudetenstraße neben der Bushaltestelle

Anschlagtafel an der Bamberger Straße im Bereich des "Rondells" neben der Trafostation der Neustadtwerke

Stadtteil Schauerheim:

Anschlagtafel an der Hauptstraße im Buswartehäuschen vor dem Anwesen "Kronenstr. 2"

Stadtteil Diebach

Anschlagtafel zwischen Gemeindehaus und Rempelsbach

Stadtteil Unternesselbach:

Anschlagtafel an der Gemeindestraße gegenüber von Hs.Nr. 141

Tafel an der Kreisstraße an einem Scheunentor gegenüber Hs.Nr. 78

Stadtteil Obernesselbach:

Anschlagtafel an der Kreisstraße beim Feuerwehrgerätehaus

Stadtteil Hasenlohe:

Anschlagtafel im Buswartehäuschen in der Busschleife

Stadtteil Birkenfeld:

Anschlagtafel (klein) am Klosterplatz gegenüber dem Anwesen "Klosterplatz 2"

Anschlagtafel am Stöckacher Weg neben der Bushaltestelle

Stadtteil Unterschweinach:

Anschlagtafel (klein) an der Gemeindestraße an der Seitenfront des Feuerwehrgerätehauses

Stadtteil Schellert:

Anschlagtafel an der Staatsstraße am Buswartehäuschen beim Dorfplatz

Stadtteil Herrneuses:

Anschlagtafel an der Gemeindeverbindungsstraße nach Oberstrahlbach am Feuerwehrgerätehaus

**Anlage 2 zu § 1 Abs. 2
der Verordnung über das Anbringen von
Anschlägen und Plakaten in der Stadt Neustadt a.d.Aisch**

Übersicht über die Anschlagtafeln für Wahlwerbung

5 Plakatwände im Stadtgebiet

- Bamberger Straße beim Rondell (gegenüber Hausnummer 61)
- Parkplatz Nürnberger Tor
- Parkstraße/Mühlstraße bei der Bürgermeister-Vogel-Anlage
- Schnizzersweg im Bereich Fußgängerbrücke
- Plärren/Alleestraße